



Kooperation deutscher Tierheilpraktikerverbände e. V.

Dorfstr. 2 · 24594 Tappendorf · Tel. 00 49 – 48 71 – 12 10

info@kooperation-thp.de · www.kooperation-thp.de



Fachverband niedergelassener Tierheilpraktiker e. V.

Lohsacker Weg 24 · 23845 Wakendorf · Tel. 00 49 – 45 50 – 985 655

info@f-n-thp.de · www.f-n-thp.de



Ältester Verband der Tierheilpraktiker Deutschlands e. V.

Hölkenbusch 11 · 48161 Münster · Tel. 00 49 – 25 33 – 919 971

info@thp-verband.de · www.thp-verband.de

Stellungnahme zum Vorschlag zu einer Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates über Tierarzneimittel COM (2014) 558

Die Tierheilpraktiker verstehen sich als Mitglied eines regulierten Tiergesundheitsberufes. Die Tätigkeit des Tierheilpraktikers ist in Deutschland durch zahlreiche Gesetze und Verordnungen reguliert (u.a. durch Arzneimittelgesetz, Tierschutzgesetz, Tiergesundheitsgesetz, Heilmittelwerbegesetz).

Zu der geplanten Verordnung äußern wir uns daher wie folgt.

A. Allgemeiner Teil

Die Europäische Kommission hat einen Verordnungsentwurf auf den Weg gebracht, der das bisher geltende Recht für Tierarzneimittel novellieren bzw. ablösen soll.

Die Rechtslage von Tierarzneimitteln weist aufgrund der zahlreichen Tierarten eine hohe Fragmentierung auf. Dies hat zu einer Vielzahl von Ergänzungen und Rechtsvorschriften geführt, die die Handhabbarkeit des Rechts erschweren und die teilweise mit den Regeln und Zielsetzungen des Binnenmarktes im Widerspruch stehen.

I. Zustimmung

Vor diesem Hintergrund sind die Neuordnung des Tierarzneimittelrechts und die darin formulierten Kernziele

- Eindämmung des Antibiotika-Einsatzes bei Tieren, Bekämpfung der Antibiotika-Resistenzen bei Menschen und Tieren,
- Verbesserung der Verfügbarkeit der Arzneimittel,
- Verringerung der Regulierungsbelastung,
- Einführung einer Pharmakovigilanz für die Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren,
- Stimulierung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationen

aus Sicht der Tierheilpraktiker für die Tiere absolut zu begrüßen.

II. Kritik

Bei detaillierter Betrachtung des vorliegenden Entwurfes ist jedoch festzustellen, dass einige Teile der Verordnungsvorlage nicht mit den genannten Zielen konform sind. Bei einer strengen Auslegung wesentlicher Passagen stehen die Formulierungen sogar im völligen Widerspruch zu diesen Zielen.

Bedingt durch möglicherweise unbeabsichtigte Fehlformulierungen besteht die Gefahr, dass eine sinnvolle und in weiten Teilen überfällige Gesetzesänderung die dem Wohl der Verbraucher und der Tiere dient, ins Gegenteil verkehrt wird.

Nachfolgend gehen wir auf die aus unserer Sicht wesentlichen Aspekte näher ein:

1. Der Verordnungsentwurf bezieht in problematischer Weise auch Stoffe in den Anwendungsbereich ein, die lediglich der Prävention von Krankheiten oder der Gesunderhaltung der Tiere dienen und weitete den Arzneimittelbegriff somit unververtretbar aus.
2. Die Verfügbarkeit von komplementär- und alternativmedizinischen Arzneimitteln für Tiere wird durch den Verordnungsentwurf entgegen der beabsichtigten Zielsetzung unverhältnismäßig eingeschränkt.
3. Der Entwurf berücksichtigt nicht ausreichend, dass auch Tiere einen möglichst uneingeschränkten Zugang zu einer risikolosen Therapieviefalt haben sollen. Hierzu zählen auch komplementär- und alternativmedizinische Heilverfahren.
4. Die Verordnung führt in ihrem derzeitigen Entwurf zu einem Konflikt mit der nach deutschem Recht verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Berufsausübung gemäß Art.12 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bzw. Art. 15 der Charta der Grundrechte der EU. Soweit die Regelungen dazu führen, dass die Berufsausübung und Einnahmeerzielung aus einer Tätigkeit als Tierheilpraktiker unmöglich wird, dürfte es sich sogar um einen unzulässigen und entschädigungspflichtigen Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb handeln (Art. 14 GG).
5. In Hinblick auf Homöopathika ist das generelle Verbot der Anwendung von Humanarzneimitteln bei Tieren unverhältnismäßig unter Beachtung der EU-Verordnung 37/2010.
6. Es besteht ein Wertungswiderspruch zur EU-Bio-Verordnung 834/2007 (Artikel 14 Abs. 1 e (ii), Art. 15 Abs. 1 f (ii)), wonach die Behandlung mit komplementär- und alternativmedizinischen Arzneimitteln (z.B. Phytotherapie, Homöopathie u.a.) Vorrang haben muss vor einer Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln. Es ist keine großflächige Zulassung von komplementär- und alternativmedizinischen Arzneimitteln für Tiere zu erwarten, sofern sie bereits als (Human-)arzneimittel zugelassen sind.
7. Wir befürchten, dass die Regelung, wonach Arzneimittelhersteller ein System zur Pharmakovigilanz errichten sollen, zu einem Interessenkonflikt führt.

III. Unsere Forderungen/Vorschläge

1. Entsprechend der EU-Verordnung 834/2007 (Artikel 14 Abs. 1 e (ii), Art. 15 Abs. 1 f (ii)), muss die Behandlung mit komplementär- und alternativmedizinischen Arzneimitteln (z.B. Phytotherapie, Homöopathie u.a.) Vorrang haben vor einer Behandlung mit chemisch-synthetischen Arzneimitteln. Dies sollte im Sinne der Antibiotika-Resistenzvermeidung nicht nur für Tiere aus biologisch-ökologischer Haltung gelten, sondern für alle Tiere.

Die Verwendung komplementär-alternativmedizinischer Arzneimittel dient gleichzeitig dem Schutz der Umwelt und der Verwirklichung des Nachhaltigkeitsprinzips. Der Vorrang der Verwendung komplementär- und alternativmedizinischer Arzneimittel ist umso wichtiger, als in Zukunft bestimmte Antibiotika in der Tierhaltung nicht mehr einsetzbar sein sollen. (Vergleiche Erwägungsgrund 37)

Die Produktion und Verwendung von komplementär-alternativmedizinischen Arzneimitteln bietet eine höhere Gewährleistung dafür, dass schädliche Stoffe sich nicht im menschlichen und tierischen Organismus und der Umwelt anreichern.

2. Komplementär- alternativ arbeitende Therapeuten (Tierheilpraktiker und Tierärzte) setzen ein breites Spektrum von Therapeutika ein. Dazu gehören unter anderem: Homöopathika, Phytotherapeutika, Blutegel, Enzymtherapeutika. Daher sollte dieses breite Spektrum an nicht verschreibungspflichtigen komplementär- und alternativmedizinischen Arzneimitteln unabhängig von der Darreichungsform und den Aufbewahrungsbedingungen für alle Tierarten einschließlich der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere erhalten bleiben. Die Ausübung komplementär- und alternativmedizinischer Verfahren darf nicht ausschließlich Ärzten bzw. Tierärzten überlassen bleiben, da dies zu einer Verarmung der Methodenvielfalt führen würde, sowie zu einer beruflichen Einschränkung nichtärztlicher Therapeuten , wie von uns unter Punkt II.4 angeführt.
3. Sofern bei der Anwendung homöopathischer Arzneimittel Risiken bestehen, sind diese über die Festlegung einer ersten sicheren Verdünnung zu regeln (first safe dilution oder safe only by dilution), nicht aber durch Einführung einer Verschreibungspflicht oder gesonderten Registrierung/Zulassung als Tierarzneimittel.

B. Besonderer Teil - Stellungnahme

1. Wir schlagen die Aufnahme eines weiteren Erwägungsgrundes mit folgender Fassung vor:

„In Anerkennung der EU-Verordnung 834/2007 sowie unter Beachtung der Ziele der Vermeidung von Antibiotika-Resistenzen, der Förderung der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit, des Schutzes der Umwelt und im Sinne der Nachhaltigkeit hat die Behandlung mit komplementär- und alternativmedizinischen Arzneimitteln Vorrang vor einer Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Arzneimitteln.“

2. Zu Erwägungsgrund 16

Es bestehen im Hinblick auf Tierschutz und Lebensmittelsicherheit keine Bedenken, homöopathische Arzneimittel, die für Menschen registriert sind, auch bei der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren anzuwenden, sofern die übrigen Voraussetzungen gem. EU-Verordnung Nr. 37/2010 erfüllt sind.

Es steht in einem Widerspruch zu dem Ziel der Erhöhung der Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln, dass homöopathische Arzneimittel, die für Menschen zugelassen sind, für das Tier ein besonderes Zulassungsverfahren benötigen. Risiken entstehen wenn überhaupt durch die Potenz/Dilution, nicht durch die Mittel selbst. Die EU-Verordnung 37/2010 hat sich hinreichend zu den Potenzen geäußert. Es ist nicht einzusehen, dass eine eigene Zulassung/Registrierung für Homöopathika für Tiere erforderlich ist bzw. ein Mehr an Sicherheit bringt, zumal diese Mittel auch für Schwangere, stillende Mütter, Kleinkinder und Säuglinge empfohlen werden.

3. Zu Erwägungsgrund 17

Von der Notwendigkeit der Umwidmung sollten registrierte homöopathische Human- und Tierarzneimittel, sowie komplementär- und alternativmedizinische Arzneimittel ausgenommen werden.

Begründung: siehe Stellungnahme zu den Erwägungsgründen 16 u. 33.

4. Zu Erwägungsgrund 33 - 39

Vor der Behandlung eines jeden Organsystems ist spezifisch zu prüfen, ob andere Maßnahmen geeignet sind, den Antibiotikaeinsatz zu ersetzen oder zu minimieren. Vorrangig sind daher alle komplementär- und alternativmedizinischen Arzneimittel einzusetzen.

Begründung: siehe oben A.III.1.

5. Zu Erwägungsgrund 47

Die laufende Überwachung der Tierarzneimittel sollte in den Händen einer herstellerunabhängigen Behörde liegen.

6. Zu Erwägungsgrund 70

Der Koordinierungsgruppe sollten auch Personen angehören, die umfassende Kenntnisse in komplementär-alternativen Therapieverfahren besitzen.

7. Zu Erwägungsgrund 71

Wir sprechen uns dafür aus, bei allen Tieren, einschließlich der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren, allgemein die Anwendung von als Humanarzneimittel registrierten Humanhomöopathika, einschließlich immunologisch-homöopathischer Produkte zu gestatten. Eventuellen Risiken ist durch Festlegung von sicheren Potenzen (Verdünnungen) Rechnung zu tragen.

Begründung:

Bei diesen Präparaten besteht keine Gefahr für Mensch oder Tier. Ein Zwang, für diese Tierarten nur registrierte Tierarzneimittel anzuwenden, ist rechtlich unverhältnismäßig. Für die Herstellerfirmen ist der Aufwand, eine zusätzliche Registrierung zu erlangen, auch wirtschaftlich unverhältnismäßig, da die Präparate bereits entsprechende Prüfverfahren durchlaufen haben. Bei Homöopathika wird der Zweck der Verordnung, eine bessere Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln zu erreichen, durch diese Vorschrift unterlaufen. Es ist damit zu rechnen, dass nach Inkrafttreten der VO nicht mehr, sondern weniger Homöopathika zur Verfügung stehen werden.

8. Zu Art. 2 Abs. 4

a) Art. 2 Abs. 4 ist um folgende Punkte zu ergänzen:

„(f) Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, äußerlich am Tier zur Reinigung oder Pflege oder zur Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs angewendet zu werden, soweit ihnen keine Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen zugesetzt sind, die vom Verkehr außerhalb der Apotheke ausgeschlossen sind.

(g)

Biozid-Produkte nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1)

(h)

Futtermittel im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlamentes und des Rates.“

Begründung:

Der beste Weg, um den Einsatz von Medikamenten und damit auch Antibiotika in der Tierhaltung zu vermeiden, ist, gesundheitliche Beeinträchtigungen und Krankheiten erst gar nicht entstehen zu lassen. Angemessene und tiergerechte Haltungsformen, sinnvolle und ausgewogene Fütterung sowie eine umfassende Beratung der Tierhalter sind dabei wesentliche Parameter. Aus gutem Grund hat die deutsche Gesetzgebung bisher die Zweckbestimmung der Ernährung, Pflege, Geruchs- und Geschmacksbeeinflussung, Reinigung sowie der Biozidanwendung aus dem Arzneimittelgesetz ausgeklammert. Dies ist nur konsequent, da eine optimal gestaltete Fütterung und Pflege der Tiere vielen Krankheiten den Nährboden entzieht. Der Leitgedanke „Prävention vor Therapie“ war die Basis für die bisherige gesetzliche Regelung.

Der Verordnungsentwurf definiert in Art. 4 Abs 1 „Tierarzneimittel“ und zählt gleichzeitig über Art. 2 Abs. 4 Ausnahmen vom Geltungsbereich der Verordnung auf. Die beiden Vorschriften beschreiben also zusammengenommen den Geltungsbereich der Verordnung. Es gibt hier eine Diskrepanz im Vergleich zur bisher geltenden europarechtskonformen Fassung des deutschen Arzneimittelgesetzes. Bisher gab es über § 2 Abs. 3 Nr. 4 – 6 AMG Ausnahmen vom Arzneimittelbegriff für Pflegestoffe, Biozid-Produkte und Futtermittel. Diese

Ausnahmen finden sich in der Verordnung weder bei der Definition des Begriffs Tierarzneimittel noch bei den Ausnahmen vom Geltungsbereich gem. Art. 2 Abs. 4 wieder. Dies bedeutet, dass die Tatbestände des § 2 Abs. 3 Nr. 4 – 6 AMG künftig unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Dies würde zu einer erheblichen Einschränkung des Prinzips „Prävention vor Therapie“ führen sowie zu einer erheblichen Reduzierung der für Tiere verfügbaren – derzeit nicht als Arzneimittel eingestuft – Stoffe für eine komplementär-alternativmedizinische Therapie. Die läuft dem erklärten Ziel der Verordnung zuwider, die Verfügbarkeit von Arzneimitteln für Tiere zu erhöhen.

Reinigungs- und Pflegestoffe, Futtermittel

Erwägungsgrund 4 der EU-Richtlinie 2001/83/EG vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel ist deutlich zu entnehmen, dass Einigkeit bestand, solche Stoffe und Stoff-zusammensetzungen, die Lebensmittel, Futtermittel oder Körperpflegemittel sind, vom Arzneimittelbegriff auszunehmen. Dem hat § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 6 AMG Rechnung getragen. Diese Ausnahmen sind in den Entwurf entweder über Art. 2 (Geltungsbereich) oder Art. 4 (Arzneimittelbegriff) aufzunehmen.

Biozid-Produkte

Die Zulassung und Verwendung von Biozid-Produkten sind bereits in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten geregelt. Diesem Umstand trägt § 2 Abs. 3 Nr. 5 AMG Rechnung.

Die Grenze zwischen Futterergänzungstoffen und Arzneimitteln ist derart widersprüchlich zu den Zielen formuliert, dass als Folge beispielsweise Salate, Obst und Kräuter für Tiere zukünftig nur noch als Arzneimittel vertrieben werden dürfen, denn deren präventiver Stoffwechsel- und Gesundheitseinfluss und damit ihre metabolische Wirkung sind allgemein bekannt und fester Bestandteil der gesunden Tierernährung.

b) Wir wenden uns gegen den Vorschlag des Ausschusses des Deutschen Bundesrates (Drucksache 420/1/14 vom 26.1.2015 AV12 - Einbeziehung von Stoffen und Gegenständen, die dazu bestimmt sind, die physiologischen Funktionen durch eine physikalische Wirkung wieder herzustellen) in den Geltungsbereich der Verordnung.

Es ist unverhältnismäßig, Produkte, welche bereits für den Humanbereich zugelassen sind, nochmals für Tiere zulassen zu müssen. Die Zulassung für den Humanbereich ist ausreichend, um gesundheitliche Risiken für Tiere auszuschließen. Ein Hinweis auf die Verwendung von Produkten, welche dem Medizinproduktegesetz unterliegen, ist ausreichend.

9. Zu Art. 5 Abs. 2

Eine unbefristete Zulassung halten wir für riskant, sofern die Hersteller selbst für die Pharmakovigilanz zuständig sein sollen, da mit Interessenskollisionen zu rechnen ist. (s. Artikel 72) Eine unbefristete Zulassung verschiebt die Darlegungslast vom Hersteller (der bisher jede Zulassung neu beantragen und

dabei die Unbedenklichkeit seines Produktes nachweisen muss) zur Zulassungsbehörde insofern, als diese künftig Gründe vorbringen und belegen muss, um einem Produkt die Zulassung zu entziehen. Diese Verschiebung der Darlegungslast ist insofern problematisch, als gem. Art. 72 Nr. 1 die Zulassungsinhaber das Pharmakovigilanzsystem entwickeln und pflegen sollen. Die Zulassungsinhaber hätten es damit faktisch in der Hand, die Fakten für einen Entzug bzw. eine Verlängerung der Zulassung selbst zu erheben und zu bewerten. Dies ist nicht mit dem Ziel der Verordnung vereinbar, ein wirksames Arzneimittelüberwachungssystem zu errichten.

10. Zu Art. 29 Abs 1 b, e

Eine generelle Verschreibungspflicht für alle Tierarzneimittel, die für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere bestimmt sind, entzieht dem Tierheilpraktiker die therapeutische Grundlage, diese Tiere mit komplementär- und alternativmedizinischen Arzneimitteln zu behandeln und damit mitzuwirken, den übermäßigen Antibiotikaeinsatz zu minimieren. Tierheilpraktikern würde zudem damit die berufliche Grundlage entzogen. Dies verstieße gegen Artikel 12 GG sowie Art. 15 Charta der Grundrechte der EU und Art. 14 des deutschen GG.

11. Zu Art. 29 Abs 1 d

Die Bestimmung ist zu ungenau und verstößt gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

12. Zu Art. 29 Abs 3

Die Vorschrift birgt die Gefahr übermäßiger Beschränkungen der Anwendung komplementär- und alternativmedizinischer Arzneimittel.

Die in Absatz 3 verlangten Voraussetzungen für die Freistellung von der Verschreibungspflicht werden in der Praxis nur schwer zu erfüllen sein und nur unter unverhältnismäßigem Aufwand erbracht werden können. Es handelt sich um eine Umkehrung des bisherigen Grundsatzes, dass für die Verschreibungspflicht bestimmter Arzneimittel gewisse Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Um die Vielfalt der komplementär- und alternativmedizinischen Mittel zu erhalten, sollte ihre Anwendung bei Tieren generell verschreibungsfrei bleiben unabhängig von ihrer Darreichungsform und ihren Aufbewahrungsbedingungen. Dies sollte auch für Tiere gelten, welche der Lebensmittelgewinnung dienen. Ausnahmen von Stoffen, welche für den Organismus als problematisch gelten oder nicht erwünschte Rückstände enthalten, sollten nur auf einer Negativ-Liste aufgeführt sein, siehe Tabelle 2 EU-Verordnung 37/2010 und Anhang 1b der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel in Deutschland.

13. Zu Abschnitt 6 – Artikel 72 ff. (Pharmakovigilanz)

Die Überwachung muss durch eine unabhängige Behörde erfolgen. Als Vorbild sollte das System des Paul-Ehrlich-Institutes für die Überwachung von Impfstoffen gelten (die Überwachung gilt für Human- und Tierimpfstoffe).

14. Zu Art. 73 Abs. 2

Zur Klarstellung sollte festgehalten werden, dass Tierheilpraktiker Angehörige der Gesundheitsberufe sind.

15. Zu Kapitel V – Art. 88 ff. (Homöopathische Arzneimittel)

Eine erneute Registrierung als Tierarzneimittel ist entbehrlich, sofern eine Registrierung in einem Mitgliedstaat als Arzneimittel erfolgt ist. Die zusätzliche Registrierung als Tierarzneimittel für jede Tierart stellt für die Arzneimittelhersteller eine unverhältnismäßig hohe wirtschaftliche Belastung dar. Es ist davon auszugehen, dass die Verfügbarkeit von homöopathischen Arzneimitteln zur Behandlung von Tieren generell massiv eingeschränkt wird und dem Ziel der Verordnung, die Verfügbarkeit zu erhöhen, zuwiderläuft.

Die Regelung des § 38 AMG (Deutschland) ist in die Verordnung zu übernehmen, wonach es einer Registrierung nicht bedarf für Arzneimittel, die von einem pharmazeutischen Unternehmer in Mengen bis zu 1000 Packungen in einem Jahr in den Verkehr gebracht werden (sog. 1000er Regelung).

Begründung:

Homöopathie gehört zum weltweiten Kulturgut und sollte auch im Bereich der Behandlung von Tieren eher gefördert als eingeschränkt werden. Eine Verschreibungspflicht der homöopathischen Mittel birgt die Gefahr, dass das Wissen von mehr als zwei Jahrhunderten in Vergessenheit gerät. Eine Verschreibungspflicht für homöopathische Tierarzneimittel schränkt die Verwendung auf den schulmedizinisch ausgebildeten Tierarzt ein und verschiebt das Anwendungsgebiet der Homöopathie von einer individuellen Therapie hin zur Standardtherapie.

Die Einschränkung des Einsatzes von homöopathischen Mitteln nimmt die Möglichkeit der alternativen Behandlung, denn ein Tierarzt ist der Schulmedizin verpflichtet und setzt daher die naturheilkundlichen Mittel oft nach schulmedizinischen Grundsätzen ein.

In der Homöopathie werden hauptsächlich Potenzierungen weit über D6 verwendet. Ein homöopathisches Mittel mit der Bezeichnung D6 entspricht einer Verdünnung von 1:1 Million.

Eine Einschränkung der homöopathischen Mittel im Bereich der lebensmittelliefernden Tiere bzw. der Tiere allgemein oder gar die Verschreibungspflicht entbehrt jeglicher Verhältnismäßigkeit. Es geht um den Schutz des Menschen bzw. den Schutz der menschlichen Nahrung Fleisch. Homöopathische Arzneimittel stellen hier aufgrund ihrer kaum nachweisbaren Wirkstoffkonzentration keine Gefahr für den Verbraucher dar.

Sofern bei der Anwendung homöopathischer Arzneimittel Risiken bestehen, sind diese über die Festlegung einer ersten sicheren Verdünnung zu regeln (first safe dilution oder safe only by dilution), nicht aber durch Einführung einer Verschreibungspflicht oder gesonderten Registrierung/Zulassung als Tierarzneimittel. Dies sollte für alle Tiere, auch für die, die der Lebensmittelgewinnung

dienen, gelten.

Damit würde ein erster, aber wichtiger Schritt getan in Richtung "Gesunde Nutztiere – gesunde Produkte für den Verbraucher Mensch", auch im Sinne der Nachhaltigkeit.

16. Zu Art. 111 ff.

Diese Vorschrift schränkt die therapeutische Freiheit der Tierheilpraktiker und der Tierärzte übermäßig ein. Die strikte Auslegung der Vorgabe, Tierarzneimittel nur gemäß den Zulassungsbedingungen zu verwenden, würde die Anwendung der in der Regel registrierten aber nicht zugelassenen homöopathischen Arzneimittel verhindern.

Siehe auch Stellungnahme Nr. 67 des Deutschen Bundesrates zu Art. 111 Drucksache 420/1/14

Hinweis:

Die unterzeichnenden Verbände vertreten die beruflichen Interessen der Tierheilpraktiker. Die Verbände sind als e.V. nach deutschem Recht organisiert. Sie vertreten zusammen mehr als 1.700 Tierheilpraktiker, die überwiegende Mehrheit der Tierheilpraktiker sind Frauen. Der Kooperation deutscher Tierheilpraktikerverbände gehören die folgenden Mitgliedsverbände an:

- BkTD – Berufsverband klassischer Tierhomöopathen Deutschlands
- DGT – Deutsche Gesellschaft der Tierheilpraktiker und Tierphysiotherapeuten
- DTU – Deutsch Tierheilpraktiker Union
- VfT – Verband freier Tierheilpraktiker
- VTkH – Verband der Tierheilpraktiker für klassische Homöopathie

Der Beruf des Tierheilpraktikers ist ein freier Beruf, Tierheilpraktiker dienen der Gesundheit der von ihnen behandelten Tiere und der sich aus dem Tierschutz ergebenden Pflichten. Erfahrungen aus der komplementären und alternativen Medizin (CAM) und moderne medizinische Erkenntnisse werden zum Wohle der Tiere und ihrer Halter gleichermaßen angewandt.

Zu den komplementär-alternativen Therapieverfahren gehören insbesondere Homöopathie, Traditionelle Chinesische Medizin (TCM – hierzu gehört auch Akupunktur), Phytotherapie, Manuelle Therapien, energetische Verfahren, u.a. Zur Wirksamkeit der komplementär-alternativen Verfahren gibt es umfangreiches Studienmaterial, s. die Datensammlung unter [datensammlung.html](#).

Alle Mitglieder der unterzeichnenden Verbände bzw. der Mitglieder der Verbände der Kooperation verfügen über eine fundierte Ausbildung im Bereich der Naturheilkunde und veterinärmedizinischer Grundlagen und verpflichten sich der Verknüpfung moderner medizinischer Erkenntnisse mit den traditionellen Verfahren der Naturheilkunde, sowie der jährlichen Fortbildung auf naturheilkundlicher und veterinärmedizinischer Ebene.

Zur Rechtslage und Bedeutung des Berufs des Tierheilpraktikers für das Gesundheitssystem s. Dill/Maaß, Komplementäre und alternative Medizin (CAM) für Tiere, <http://www.anme-ngo.eu/de/camineuropa/themen/tiere.html>.

Wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit der Tierheilpraktiker

In Deutschland praktizieren ca. 4.500 Tierheilpraktiker. Der Umsatz aller Tierheilpraxen wurde für das Jahr 2013 auf etwa 90 Mio. Euro/Jahr geschätzt. (Quelle: Prof. Dr. Renate Ohr, Universität Göttingen, Heimtierstudie „Wirtschaftsfaktor Heimtierhaltung“, November 2014,). Hierbei sind lediglich Zahlen für den Bereich der Heimtiere, also ohne Pferde und landwirtschaftliche Nutztiere, aufgeführt.